

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 24.4.2020

Fall 2 EStG und FGO





Prüfungsschema – Stichpunkte zur Lösung

- **Subjektive Steuerpflicht:** unbeschränkte Steuerpflicht, keine anderen Anhaltspunkte im Sachverhalt
- **Einnahmen nach § 8 Abs. 1 EStG?**
- **GmbH-Geschäftsführerin:** Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit in Höhe von 72.000 Euro
- Problem: Entschädigungen als ehrenamtl. RichterIn, Einkunftsart? Aufteilung nach **Verdienstaufschlag und Zeitverlust**
 - § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG passt nicht: keine Ähnlichkeit zu dort genannten Bsp., eher mit Berufsrichtern zu vergleichen (nichtselbständige Arbeit)
 - Tätigkeit als ehrenamtl. RichterIn spielt aber keine Rolle für Entschädigungen, nur Ersatz für nicht mögliche andere Tätigkeit oder entgangene Freizeit



- **Verdienstauffall:** Entschädigung nach § 24 Nr. 1 lit. a EStG für entgangene Einnahmen aus Haupttätigkeit und gehört also zu Einkünften aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Einkünfteerzielungsabsicht (+): hätte sonst auch für Geld in dieser Zeit gearbeitet, nicht nur bloße „Anerkennung“, sondern konkrete Verdienstauffallentschädigung
- Keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 EStG, aber § 3 Nr. 26a EStG greift ein: Steuerfreiheit der 360 Euro
- **Zeitverlust:** keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 lit. a EStG für entgangene Einnahmen, sonstige Einnahmen aus § 22 Nr. 3 EStG?
- Kein Leistungsaustausch, Tätigkeit wird nicht vorgenommen, um Entschädigung für Zeitverlust zu erhalten, kein § 22 Nr. 3 EStG



- 360 Euro nicht steuerpflichtig, 90 Euro nicht steuerbar
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im VZ 2019: 72.000 Euro, Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG
- **Werbungskosten nach §§ 9, 9a EStG?**
Bußgeld: grds. auf dem Weg zur Arbeit und damit berufl. veranlasst und damit Kosten als WK nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG grds. abziehbar
Aber § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG beachten: Abzugsverbot für Geldbußen, die von einem Gericht oder einer Behörde festgesetzt wurden



- **Kosten für Geburtstagsfeier:** berufl. oder priv. Veranlassung? § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG?

Für berufl. Veranlassung spricht: Arbeitgeber wusste von Feier und hat mit organisiert (Bierzeltgarnituren und Dekoration der unternehmenseigenen Halle); nur Mitarbeiter der GmbH und Aufsichtsratsmitglieder eingeladen, also nur Gäste aus der berufl. Sphäre; Feier teilweise während der Arbeitszeit (s. auch Arbeitskleidung)

Für priv. Veranlassung spricht: Geburtstag als privater Anlass für die Geburtstagsfeier im Betrieb; Einladung durch A und nicht durch die GmbH
Beide Ansichten vertretbar, je nach Ansicht entweder Abzug von 2240 Euro als WK oder kein Abzug



- Davon auch abhängig: WK-Pauschale in § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG
- Ohne WK: 1000 Euro Pauschale; mit WK: tatsächliche WK mit 2240 Euro höher als Pauschale
- Summe der Einkünfte im VZ 2019 also entweder 71.000 Euro oder 69.760 Euro



Entscheidung des FG

- Korrektur der Einnahmen von 450 Euro aus der Tätigkeit als ehrenamtl. RichterIn zugunsten der A, da diese nicht steuerbar bzw. steuerpflichtig sind
- WK-Abzug der Kosten für die Geburtstagsfeier in Höhe von 2240 Euro zugunsten der A (a.A. vertretbar)
- Grds. *keine* Korrektur des vom FA fehlerhaft berücksichtigten Bußgelds von 80 Euro, keine Verböserung im finanzgerichtlichen Verfahren möglich (§ 96 Abs. 1 Satz 2 FGO)
- Umstr.: sog. Saldierungstheorie; nur keine betragsmäßige Verböserung möglich; hier Saldierung auf dann 69.760 Euro zulässig und möglich



Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit.

